

fassen, trotz der Geringwertigkeit der Fessel als Diebstahl; aber man ist sich bewusst, dass es auf die mögliche Beschädigung des Viehs ankommt und fügt daher von vornherein hinzu, dass wenn wirkliche Beschädigung eintritt, diese mit der Diebstahlsbusse nicht abgemacht ist, sondern Restitution erfordert. Erst eine spätere Etappe der Entwicklung ist die Bestrafung der Fussfessel-Wegnahme lediglich als Gefährdungsdelikt. Geht man hiervon aus, so ist die Sachlage ganz einfach: B (mit dem altertümlichen Ausdruck in cod. 1: *si quis pedica de caballo imbulaverit*, in cod. 2—4 schon *furaverit*) und ihm folgend C, D und E (sämtlich mit *furaverit*) zeigen den ursprünglichen Zustand. A hat den Zusammenhang mit der Viehgefährdung nicht verstanden und daher den im Zusammenhange der *Salica* unentbehrlichen Zusatz vom Schadensersatz für wirklich beschädigte Pferde (B, § 4) fortgelassen. Die *Lex Visigothorum* und ebenso die *Lex Burgundionum* haben den fortgeschrittenen Zustand des Gefährdungsdelikts: das westgotische Recht straft das Losmachen von der Fessel (nicht das Wegnehmen der Fessel!) mit einem sol. und ordnet im übrigen Schadensersatz an; das burgundische Recht bestraft noch die Wegnahme der Fessel, zeigt aber in der unbedingten Büssung der Tat mit einem gleichwertigen Pferde die Herkunft aus der Schadensidee. Dabei kann der *Euricianus*, vorausgesetzt, dass sein Wortlaut mit der *Antiqua* übereinstimmt, dem Verfasser der *Lex Burgundionum* vorgelegen haben; notwendig ist diese Annahme aber nicht, ja, im Grunde zeigt die Fassung im burgundischen Recht (*pedicam tulerit*) altertümlichere Rechtsauffassung, weil sie den Diebstahl der Fessel betont. Aber es liegt jedenfalls kein zwingender Grund zu der Annahme vor, dass der *Euricianus* die Quelle der *Salica* ist: der Wortlaut der *Antiqua* weicht von der *Salica* ab, und der Inhalt der *Salica* ist viel altertümlicher. Man könnte freilich annehmen, dass etwa die Worte der *Antiqua*: *Si quis caballum alienum vel alium animal de pedica . . tulerit* im *Euricianus*¹ gelautes hätten: *Si quis caballo alieno pedi-*

1) Ein weiterer Anhaltspunkt wäre, dass die Bestimmung über *tintinnum* in der *Lex Visig.* VII, 2, 11 noch stark den Diebstahlscharakter zeigt; aber es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, dass *tintinnum* und *pedica* im *Euricianus* neben einander gestanden haben und nicht wie in der *Lex Visigothorum* durch zahlreiche Bestimmungen anderer Art getrennt waren. Sie stehen in verschiedenen Büchern der *Lex Visigothorum*! Ausserdem ist im Titel VII, 2 *de furibus* das ursprüngliche Recht offensichtlich stark überarbeitet, sodass auch ursprüngliche Teile der *tintinnum*-Regel fortgefallen sein können.